

Nr.: BV-071/2018**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 09.05.2018

Fachbereich
Stadtentwicklung
Scheffel, Susann
Tel.: 421-91313
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-071/2018

Betreff :

Bebauungsplan BP N14 - Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke - 1.
Änderung/Entwurf

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	23.05.2018	öffentlich vorberatend
Stadtrat	23.05.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Einleitung des Verfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes N14 Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke gem. § 13 BauGB als einfache Änderung mit folgenden angepassten Planzielen
 - die planungsrechtliche Sicherung/Erweiterung des Reitplatzes
 - wiederkehrende temporäre Nutzung der Fläche für Konfirmandencamps 2018+
 - wiederkehrende temporäre Nutzung der Fläche für Reitturniere
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg nimmt die Begründung zum Entwurf des Bauleitplanes „Bebauungsplan BP N14 - Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke - 1. Änderung“ (Anlage 1) zur Kenntnis.
3. Der Stadtrat beschließt den Entwurf (Anlage 2) bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen.
4. Der Stadtrat bestimmt den Entwurf des Bauleitplanes „Bebauungsplan BP N14 - Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke - 1. Änderung“ einschließlich Begründung zur öffentlichen Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Unterrichtung der von der Planung berührten und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt		
Produkt	511101	Räumliche Planung
Konten	Aufwandskonto	543105 Planung aus Eigenmitteln
	Ertragskonto	Nummer Bezeichnung
Kostenstelle/ Kostenträger	Nummer Bezeichnung	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	5355,00	veranschlagt		2019		2019	
				2020		2020	
Bedarf		Bedarf		2021		2021	

Begründung :I. Einleitungstext - Aktuelle Beschlusslage

Satzungsbeschluss B-Plan N14 Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke vom 26.04.2017, Beschluss-Nr. I/ 331-32-17, rechtsverbindlich seit 13.12.2017

Die Änderung des rechtsverbindlichen B-Planes N14 ist erforderlich und verfolgt das Ziel, den Rahmen für die Zulässigkeit von jährlichen KonfiCamps 2018+ in bis zu fünf Durchgängen sowie bis zu vier Reitsportveranstaltungen pro Jahr zu stecken. Die dauerhaften Nutzungen für den Reitsport als Trainingsstätte und der Erhalt der Grünflächen als Erholungsraum werden beibehalten. Die Änderung ist erforderlich, da die Nutzung der Fläche als KonfiCamp auf das Jubiläumsjahr 2017 zeitlich befristet war. Die Fortführung der Camps war grundsätzlich vorgesehen, jedoch in deutlich kleinerer Ausprägung, befristet auf 35 Tage im Jahr und auf einer abgegrenzten Fläche im südlichen Plangebiet.

Auf Grund der positiven Resonanz aus den Camps 2017 möchte die Wittenbergstiftung für Konfirmanden aus ganz Deutschland die Camps ab dem Jahr 2018 jährlich anbieten und so das Wissen um die Reformation und deren Auswirkungen an deren Ursprung den Jugendlichen vermitteln. Geplant sind bis zu fünf Durchgänge mit je max. 900 Teilnehmern (max. 60 Tage zusammenhängend). Dafür sollen durch die Änderung des rechtsverbindlichen Planes N14 die notwendigen Flächen festgesetzt werden.

Für die 1. Änderung gilt folgende Zielstellung:

- Neuordnung der Nutzungsbereiche Reitsport, Reitturniere und KonfiCamp 2018+
- Freiraumplanung für wiederkehrende Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des dauerhaften Erhalts der privaten Grünflächen

Die Änderung wird im Verfahren einer einfachen Änderung gem. § 13 BauGB geführt. Das Plangebiet und die Art der zulässigen Nutzung werden beibehalten. Die geplanten Änderungen zu den zeitlichen Befristungen werden den neuen Anforderungen der temporären Nutzungen angepasst. Diese Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung.

Mit dem Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes N14 Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke werden folgende Planziele verfolgt:

- die planungsrechtliche Sicherung/Erweiterung des Reitplatzes
- wiederkehrende temporäre Nutzung der Fläche für Konfirmandencamps 2018+
- wiederkehrende temporäre Nutzung der Fläche für Reitturniere

II. Beschlussgegenstand

Zu1:

Die Planziele des rechtsverbindlichen B-Planes N14 waren ausgerichtet auf die dauerhafte Festsetzung des Reitsports und die Durchführung des KonfiCamps 2017. Die Durchführung von Kirchencamps war auf eine kleine Fläche im südlichen Plangebiet begrenzt und befristet auf 35 Tage im Jahr. Daher ist die Anpassung auf die neuen, geänderten Planinhalte notwendig. Die Grundzüge der Planung werden durch die Anpassung der Planziele und die Änderung des B-Planes N14 nicht berührt.

Zu 2:

In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke " – 1. Änderung sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt. Die beinhaltet neben den temporären Nutzungen KonfiCamp 2018+ und Reitturniere in Wesentlichen auch die dauerhaften Nutzungen der Grünflächen. Die Zielstellungen für die Entwicklung der Grünflächen wurden mit den neuen, wiederkehrenden Nutzungen abgeglichen und angepasst. Die Begründung ist dem Bebauungsplanentwurf beizufügen.

Zu 3:

Planinhalt

Mit dem Bebauungsplan N14 -1. Änderung sollen folgende Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden:

- der Reitplatz weiterhin als dauerhafte Nutzung
- die Durchführung von Wettkampfturnieren und Veranstaltungen des Reitsports an bis zu 4 Wochenenden im Jahr
- die Einrichtung von Konfirmandencamps 2018+ (Konficamps) als jährlich Veranstaltung in bis zu 5 Durchgängen (max. 60 Tage, zusammenhängend)

Die Wiederkehrenden Nutzungen sind begrenzt auf die Zeiträume 01.05.- 30.09 für den Reitsport und 10.06.-30.09. für die KonfiCamps 2018+. Die Nutzungen und textlichen Festsetzungen sind in der Planzeichnung ausgewiesen.

Plansicherung

Für die Sicherung der mit der Planung herzustellenden ausgewogenen privaten und öffentlichen Belange sind im Entwurf vorgesehene und sich aus der Beteiligung ergebende Festsetzungen vor Satzungsbeschluss durch den Abschluss von städtebaulichen Verträgen zu vereinbaren.

Zu 4:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Nach § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein.

Dem kommunalen Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB zufolge sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

III. Anlage/n

Anlage 1.1 Begründung zum B-Plan N14-1Ä Stand 03.05.2018

Anlage 1.2 Umweltbericht mit Grünordnungsplan Stand 03.05.2018

Anlage 2 Entwurf des B-Planes N 14-1Ä vom 03.05.2018